

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

23. Januar 2002

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Berichtigungen zum Amtsblatt vom 30.12.2001	1
1. Landkreis Stendal	
- Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Einrichtung eines Sperrbezirkes zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ I (BHV1)	2
- 1. Änderung zur Verordnung des Landkreises Stendal über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“	2
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
- Bekanntmachung - Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2001 1. Nachtrag	3
3. Stadt Stendal	
- Tiefbauamt - Erweiterung der Anlage 1 zur Gebührensatzung der Stadt Stendal über die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten	3
- Tiefbauamt - Bekanntmachung der Stadt Stendal	3
- Planungsamt - Bekanntmachung der Stadt Stendal	3
4. Stadt Havelberg	
- Bekanntmachung der Stadt Havelberg	4
- Bekanntmachung der Stadt Havelberg	4
5. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde Uchtendorf gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen	4
6. Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal	
1. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen mit Genehmigung LK	4
2. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Staats mit Genehmigung LK	4
3. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dahlen mit Genehmigung LK	5
4. Hauptsatzung der Gemeinde Uchtsprunge mit Genehmigung LK	5
5. Hauptsatzung der Gemeinde Nährstedt mit Genehmigung LK	6
6. Genehmigung des LK Stendal der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz	7
7. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Uenglingen über die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	7
7. Wasserverband Stendal-Osterburg	
- Wirtschaftsplan 2002	8
- Umlagesatzung für das Jahr 2002	8
- Feststellung Jahresabschluss 2000	8
- Entgelte Abwasser ab 01.01.2002	9
- Hausanschlusskosten Trinkwasser ab 01.01.2002	9
- Preisblatt Trinkwasser (gültig ab 01.01.2002)	9
- Preisblatt Abwasser (gültig ab 01.01.2002)	10
8. Stadtwerke Stendal	
- Korrektur zur Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27 vom 30.12.2001	10
9. Katasteramt Stendal	
- Formular VuKV LSA 605 (Offenlegung)	10
- Übersichtskarten Gemarkungen Boock, Dequede, Hüselitz, Jerchel, Klietz, Neuermark-Lübars, Rossau und Schönhausen	11

Berichtigung aus Amtsblatt 30. 12. 2001

Gebührentarif

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und für die Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Stendal
(Gebührensatzung Brandschutz)

Unter kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand je Stück muss Nr. 4.1. richtig heißen:

4.1. Pressluftatemgerät + Materialaufwand 25,00 €

Berichtigung

1. Änderung der Entschädigungssatzung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ringfurth

§ 2 muss richtig heißen:

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Ringfurth, 12.12.2001


H.-P. Günth
Bürgermeister



Berichtigung

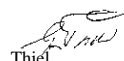
1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ortsteile Brunkau und Schleuß der Gemeinde Windberge vom 18.02.1998

§ 2 muss richtig heißen:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Windberge, den 29.11.2001


Thiel
Bürgermeister



Berichtigung

Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Ringfurth

§ 5 muß richtig heißen:

Einrichtungen der Gemeinde Ringfurth

Kommunale Einrichtungen der Gemeinde Ringfurth sind:

1. Feuerwehrversammlungsraum
2. Gemeinderaum in Sandfurth

Berichtigung

Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung der Gemeinde Demker

§ 8 muss richtig heißen:

für Einwohner der Gemeinde Demker	Gebühren	
	für Vereine der Gemeinde Demker	für Auswärtige
zu a) 25,00 Euro/Tag	gebührenfrei entsprechend (§ 4 Satz 1)	25,00 Euro/Tag
zu b) 40,00 Euro/Tag	40,00 Euro/Tag	60,00 Euro/Tag
zu c) 75,00 Euro/Tag	entsprechend (§ 4 Satz 2) alle weiteren Nutzungen 75,00 Euro/Tag	75,00 Euro/Tag

Berichtigung

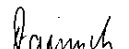
1. Änderung der Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Demker

§ 2 muss richtig heißen:

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar in Kraft.

Demker, den 12. November


Petra Braunsch
Bürgermeisterin



Landkreis Stendal

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Einrichtung eines Sperrbezirkes zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ I (BHV1)

Am 07. Januar 2002 wurde der Ausbruch der BHV1-Infektion in einem Rinderbestand der Gemeinde Hohengöhren, Ortsteil Hohengöhren-Damm, amtlich festgestellt.

Die BHV1-Infektion ist eine für Rinder ansteckende Tierseuche, die erhebliche wirtschaftliche Schäden verursacht. Die Krankheitserreger können sowohl durch direkten als auch indirekten Kontakt und aerogen (durch die Luft) verbreitet werden.

Um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern, wird um den Seuchenherd ein Sperrbezirk gebildet. Zur Ermittlung des Ausmaßes der Erregerverbreitung sind Untersuchungen erforderlich. Bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse wird der Handel mit Rindern im Sperrbezirk vorsorglich eingeschränkt.

Auf der Grundlage der §§ 1, 6 und 8 der BHV1-VO vom 29. November 2001 wird folgendes verfügt:

- Es wird ein Sperrbezirk gebildet. Der Sperrbezirk wird folgendermaßen begrenzt:
 - N Vom südlichen Abzweig Lübars an der B 107 Linie Richtung Osten zum südlichen Ufer des Klietzer Sees
 - O Landstraße vom Klietzer See in südlicher Richtung bis Bahnhof Schönhauser Damm
 - S Bahnlinie vom Bahnhof Schönhauser Damm Richtung Westen bis zur Brücke über die B 107
 - W B 107 von der Kreuzung mit der Bahn am Bahnhof Schönhausen Richtung Norden bis zum Abzweig Lübars.
- Die Tierhalter, deren Rinder im Jahre 2001 ihren Standort innerhalb dieses Sperrbezirkes hatten oder noch haben, haben die genaue Anzahl und amtliche Kennzeichnung der Rinder beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Stendal, Nachtigalplatz I, 39576 Stendal, Telefon 60 77 19 oder Fax 71 55 77, innerhalb von **einer Woche zu melden**.
- Die Tierhalter haben die Rinder, die im Jahre 2001 ihren Standort innerhalb des bezeichneten Sperrbezirkes hatten oder noch haben, **bis zum 31. Januar 2002 blutserologisch auf das Vorliegen von Antikörpern gegen das Virus der BHV1-Infektion untersuchen zu lassen**. Mit markierten Impfstoffen geimpfte Rinder sind blutserologisch auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion zu untersuchen. Die blutserologische Untersuchung gilt nicht für Reagenten.
- Ein Verbringen von Rindern aus diesem Sperrbezirk ist, außer zur unmittelbaren Schlachtung, bis auf Weiteres untersagt.
- Verstöße gegen die obengenannten Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) des Tierseuchengesetzes dar.
- Die Allgemeinverfügung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Gemäß § 80 Tierseuchengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. April 2001, BGBl. Teil I Nr. 16 Seite 506 hat die Erhebung des Widerspruchs keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg, kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

gez. Jörg Hellmuth
Landrat



1. Änderung zur Verordnung des Landkreises Stendal über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“

Auf Grund des § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA 7/1992, S. 108 ff), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. 5/1998, S. 28 ff) und unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

Artikel I

Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“, unter Schutz gestellt durch die Änderungsverordnung des Landkreises Stendal vom 28.10.1998 zum Beschluß des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung des Landschaftsteiles „Untere Havel“ zum Landschaftsschutzgebiet vom 15. Juni 1967 und Flächenverweiterung um die Landschaften „Schollene“ und „Elbeniederung von Schönfeld bis Fischbeck“ sowie Abrundungen im nordöstlichen Teil, werden nachfolgend genannte Flächen entlassen:

- Gemarkung Sandau, Flur 20, Flurstück 94 (Teilfläche)**
Die zu entlassende Fläche befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Sandau neben der Bundesstraße B 107 nördlich der vorhandenen Tankstelle und umfaßt ca. die Hälfte des Flurstückes 94 zwischen der B 107 und angrenzendem Flurstück 65.
- Gemarkung Nitzow, Flur 4, Flurstücke 232/1, 383/233, 384/233, 234/1, 234/2, 235**
Die zu entlassenden Flächen liegen westlich der Landesstraße L 3 in der Gemeinde Nitzow und grenzen unmittelbar an die Ortslage an. Die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes, die im wesentlichen den Nutzungsartengrenzen der Hofstellen folgt, wird für die genannten Flurstücke in westliche Richtung bis zur Kante des Havelhangs verschoben. Die nördliche Grenze des Gebietes wird durch den Weg mit der ortsüblichen Bezeichnung „Bäckerstege“ gebildet. Im Süden verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang eines schmalen Weges an der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 235.
- Gemarkung Nitzow, Flur 4, Flurstücke 186, 342/203, 343/203, 204, 205**
Diese Fläche liegt im nordwestlichen Randbereich der Gemeinde Nitzow. Es handelt sich um Gartenflächen, die in westlicher Richtung an die Wohnbebauung des Ortes anschließen. Die nördliche Grenze bildet ein Weg (Flurstück 181), der von der Landesstraße in Richtung Havel abzweigt und schließlich auf einen weiteren Weg stößt, der parallel zur Havel in der Flußauflage verläuft. Südlich wird die Fläche ebenfalls von einem Weg in Richtung Landesstraße gesäumt.
- Gemarkung Nitzow Flur 8, Flurstücke 95 (teilweise), 94 (teilweise), 89/2, 89/3, 91/1**
Die zu entlassende Fläche befindet sich westlich der Landesstraße L 3 zwischen den Ortslagen Dahlen und Nitzow. Sie wird im Westen durch die natürliche Hangabbruchkante in Richtung Havel und im Süden durch das bereits bestehende Wochenendhausgebiet begrenzt. Im Osten führt die Grenze des Gebietes entlang der Flurstücksgrenzen des Flurstückes 89/3 und folgt schließlich dem Weg bzw. dem Verlauf der Stromleitung bis an die nördliche Grenze des Flurstückes 95.
- Gemarkung Nitzow, Flur 4, Teilflächen der Flurstücke 263, 264, 265, 266, 267, 268**
Diese Fläche liegt südwestlich von Nitzow in Ortsrandlage. Die Grenze verläuft, beginnend mit dem Flurstück 268, in westlicher Richtung in einem Abstand von ca. 80 Metern parallel zur Landesstraße L 3 und schließt unmittelbar an die vorhandene Bebauung in der Ortslage an.

Die Grenzverläufe der zu entlassenden Flächen sind in Flurkartenauszügen dargestellt. Diese sind in der Stadt Havelberg, der Stadt Sandau sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft „Elb-Havel-Land“ Sandau für die jeweiligen Flächenanteile hinterlegt oder können ebenfalls beim Landkreis Stendal, in der unteren Naturschutzbehörde, eingesehen werden.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Stendal, den 15. 01. 2002


Jörg Hellmuth
Landrat



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

**Bekanntmachung Haushaltssatzung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2001
1. Nachtrag**

Haushaltsjahr 2001

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 94 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 - beide Gesetze in der z. Zt. geltenden Fassung - hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in ihrer Sitzung am 26. September 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	DM	DM	DM	fest- gesetzt auf DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	84.000		490.100	574.100
die Ausgaben	84.000		490.100	574.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	9.000		66.100	75.100
in der Ausgabe	9.000		66.100	75.100

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht geändert.

§ 5

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit die Verbandsumlage einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	DM	DM	DM	festgesetzt auf DM
a) insgesamt	9.000		167.000	176.000
b) es entfallen auf die Verbandsmitglieder				
Altmarkkreis Salzwedel (2/5)	3.600		66.800	70.400
Landkreis Stendal (3/5)	5.400		100.200	105.600

Salzwedel, den 18.12.2001

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

gez. Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Stadt Stendal

**Erweiterung der Anlage 1 (Standorterweiterung) zur Ge-
bührensatzung der Stadt Stendal über die Benutzung der
öffentlichen Bedürfnisanstalten**

Anlage 1

zur Gebührensatzung der Stadt Stendal über die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten

Standorte:

Die öffentlichen Bedürfnisanstalten befinden sich in der Priesterstraße, in der Arneburger Straße 1, im Bereich des Uenglinger Tores, in der Hospitalstraße, an der Busumsteiganlage Bahnhofstraße und zukünftig auf dem Parkplatz Friedhof 3.

Stendal, den 17. 12. 2001

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



**Anliegerinformationsveranstaltung
zur Straßenbaumaßnahme „Dorfstraße“ in Borstel**

Am 06. 02. 2002 findet die Anliegerinformationsveranstaltung zur Entwurfsplanung der Straßenbaumaßnahme „Dorfstraße“ in Borstel, beginnend am Anschluss Winkel in westlicher Richtung in einer Länge von ca. 300,00 m einschließlich der Anbindung des Schwarzen Weges, statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden Planungsinhalte vorgestellt und erörtert. Zu dem wird die Möglichkeit eingeräumt, Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zur Planung darzulegen.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Ort: **Alte Schule**
 in Borstel

Beginn: **19.00 Uhr**

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Stendal
Bebauungsplan Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ im
förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt**

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Durchführung der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.06.1997 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Sanierungsgebiet „Altstadt-Stendal“, Flur 30, und umfaßt eine Gesamtfläche von ca. 3,8 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ wird begrenzt:

- im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Petrikirchstraße 34 bis 45 und des Flurstücks 28
- im Nordosten durch die Ostgrenze der Straße Wüste Worth bis zur Einmündung in den Birkenhagen
- im Südosten durch die Südgrenze der Straße Birkenhagen (Flurstücke 78/1, 79/1) und in der Verlängerung Mönchskirchhof bis zur Einmündung in den Westwall (Flurstück 80 - 84)
- im Westen durch die Ostgrenze der Straße Westwall im Bereich des Flurstücks 84 sowie der Nr. 17 bis 23 bis zur Knochenstraße unter Einschluss der Flurstücke 8, 9 und 10 und im weiteren Verlauf über die Petrikirchstraße bis zum Grundstück Nr. 45.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus der beigefügten Topographischen Karte zu entnehmen.



— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ im förmlich
festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen
Karte 1: 10.000 (im Original)
Blatt Nr. N 32-132 Ba-4
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für
Landvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Erlaubnisnummer: LVermD/V/084/2001

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung/Entwicklung des Quartiers geschaffen werden. Ziel ist es, unter anderem im Bereich des ehemaligen Verlaufs der Mühlenstraße planungsrechtliche Vorgaben für eine bauliche Nutzung festzulegen.

Entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB wird den Bürgern (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene) im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bebauungsplanvorentwürfe und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren.

Für die Bürger besteht die Gelegenheit die Vorentwürfe des Bebauungsplanes Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ im Rathaus, Markt 1 im Erdgeschoss sowie im Schaukasten des Baudezernates, Moltkestraße 34 - 36, 1. Etage (Foyer) im Zeitraum

vom 30. Januar 2002 bis einschließlich 04. März 2002

während der nachstehenden Dienststunden öffentlich einzusehen:

Montag bis Mittwoch	7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.30 Uhr

Für interessierte Bürger besteht die Möglichkeit Anregungen während der oben genannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen. Termine außerhalb der o. a. Dienststunden können mit dem zuständigen Sachbearbeiter unter der Tel.-Nr.: (0 39 31) 65-1554 vereinbart werden.

Vorstehender Aufstellungsbeschluss sowie der Zeitraum für die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stendal, den 23.01.2002


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Der Stadtrat hat mit Beschluss-Nr. 76/2001/BM am 13. 12. 2001 den Beschluss Nr. 13/2001/BM vom 12. April 2001 „Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rathenower Straße“, der das Flurstück 393 der Flur 13 umfasst, aufgehoben.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.


Der Bürgermeister


Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Der am 27. 09. 2001 mit Beschluss-Nr. 56/2001/BM durch den Stadtrat der Stadt Havelberg beschlossene Bebauungsplan „Havelberger Wassertourismus Zentrum“ ist am 19. 12. 2001 durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Magdeburg, genehmigt worden.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Havelberg, den 09. Januar 2002


Der Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

1. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 26. 10. 2001 (GVBl. LSA S. 434), der §§ 104-106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 31. 08. 1993 (GVBl. LSA S. 477), der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. 12. 1996 (GVBl. S. 406), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KAG und des Wassergesetzes für das Land LSA v. 15. 08. 2000 (GVBl. S. 526), hat der Gemeinderat der Gemeinde **Uchtdorf** in seiner Sitzung am 11. 12. 01 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Änderungen**

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Als Beitragssatz je Hektar werden
für den Unterhaltungsverband „Tanger“ **8,50 €**
festgesetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2002 in Kraft.
Uchtdorf, den 11. 12. 2001


Bartoschewski
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S.439), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in seiner Sitzung am 20.11.2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Änderungen**

Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 2.600 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 2.600 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Uenglingen, 20. November 2001


Hampe
Bürgermeister



Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen

Mit Schreiben vom 14.12.2001 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434), die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 20.11.2001 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht bis auf § 2 der Satzung „Inkrafttreten“ den gesetzlichen Grundlagen. Ich weise darauf hin, dass die Satzung erst mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen.


Jörg Hellmuth



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Staats

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 439), hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 05. Dezember 2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Änderungen**

Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 2.600 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Aus-

gaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 2.600 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Staats, 05. Dezember 2001


G. Kölsch
Bürgermeister



Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Staats

Mit Schreiben vom 14.12.2001 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434), die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Staats vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 05.12.2001 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht bis auf § 2 der Satzung „In-Kraft-Treten“ den gesetzlichen Grundlagen. Ich weise darauf hin, dass die Satzung erst mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Staats.


Jörg Hellmuth



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dahlen

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S.439), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 26. November 2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderungen

Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 2.600 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

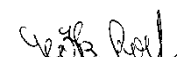
Der § 5 erhält folgende Fassung:
Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 2.600 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dahlen, 26.November 2001


R. Glöb
Bürgermeister

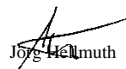


Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dahlen

Mit Schreiben vom 14.12.2001 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434), die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dahlen vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 26.11.2001 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht bis auf § 2 der Satzung „In-Kraft-Treten“ den gesetzlichen Grundlagen. Ich weise darauf hin, dass die Satzung erst mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dahlen.





Siegel

Hauptsatzung der Gemeinde Uchtspringe

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 439), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 14. November 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- 1.) Die Gemeinde Uchtspringe führt den Namen „Gemeinde Uchtspringe“.
- 2.) Das Gemeindegebiet umfasst die Orte Uchtspringe, Börgitz und Wilhelmshof.
- 3.) Die Gemeinde Uchtspringe ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1.) Die Gemeinde Uchtspringe führt kein Wappen.
- 2.) Die Gemeinde Uchtspringe führt keine Flagge.
- 3.) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Die Umschrift lautet in der oberen Hälfte „Gemeinde Uchtspringe“ und in der unteren Hälfte „Landkreis Stendal“.

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- 1.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- 2.) Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.
- 3.) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Bürgermeister

- 1.) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- 2.) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- 3.) Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.
- 4.) Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 DM - bis zum 31.12.2001 bzw. von 2.600 EUR - ab dem 01.01.2002 nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 DM - bis zum 31.12.2001 bzw. von 2.600 EUR - ab dem 01.01.2002 überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 6

Ausschüsse des Gemeinderates

- 1.) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgenden ständigen beratenden Sozial- und Schulausschuss.

§ 6 a

Beratender Ausschuss

Der Sozial- und Schulausschuss ist ein beratender Ausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates, der Vorsitz wird durch ein Mitglied des Gemeinderates ausgeübt.

§ 7

Die Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

**III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

§ 10

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- 1.) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die ordentliche, öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- 2.) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- 3.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- 4.) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Ziff. 1-4 GO LSA in Betracht.

**IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER**

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

**V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Uchtspringe werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht. Auf die veröffentlichten Satzungen und Verordnungen wird durch Aushang in den in Abs. 2 benannten Schaukästen hingewiesen.
- 2.) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Uchtspringe, die nicht im Punkt 1 benannt sind, als Aushänge in folgend benannten Schaukästen:

Uchtspringe	- Kraepelinstraße / Ecke Bahnhofstraße 1
	- August-Bebel-Straße / Ecke Straße „Am Schäferwald“
Börgitz	- Lindenweg / Ecke Wilhelmseiche
	- Gardelegener Straße 37
Wilhelmshof	- Wirtschaftshof

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- 3.) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“, Moltkestraße 42, 39576 Stendal, zu den Dienstzeiten und zu den Sprechzeiten im Büro des Bürgermeisters vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Punkt 2 benannten Schaukästen sowie für die unter Punkt 1 Satz 1 genannten Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 4.) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist in den unter Punkt 2 genannten Schaukästen.

**VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

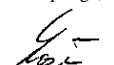
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Uchtspringe in der Fassung vom 12. April 1995 und die 1. Änderungssatzung vom 05. Juni 1996 außer Kraft.

Uchtspringe, 14. November 2001


S. Löser
Bürgermeister



**Genehmigung der Hauptsatzung
der Gemeinde Uchtspringe**

Mit Schreiben vom 22.11.2001 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434), die Hauptsatzung der Gemeinde Uchtspringe vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 14.11.2001 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Uchtspringe.


Jörg Hellmuth



Hauptsatzung der Gemeinde Nahrstedt

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 06. Oktober 2001 (GVBl. LSA S.439), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt in seiner Sitzung am 06. November 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. ABSCHNITT
BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN**

§ 1

Name, Bezeichnung

- 1.) Die Gemeinde Nahrstedt führt den Namen „Gemeinde Nahrstedt“.
- 2.) Das Gemeindegebiet umfasst den Ort Nahrstedt.
- 3.) Die Gemeinde Nahrstedt ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1.) Die Gemeinde Nahrstedt führt kein Wappen.
- 2.) Die Gemeinde Nahrstedt führt keine Flagge.
- 3.) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Die Umschrift lautet in der oberen Hälfte „Gemeinde Nahrstedt“ und in der unteren Hälfte „Landkreis Stendal“.

**II. ABSCHNITT
ORGANE**

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- 1.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- 2.) Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.
- 3.) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Bürgermeister

- 1.) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- 2.) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- 3.) Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.
- 4.) Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 DM - bis zum 31.12.2001 bzw. von 2.600 EUR - ab dem 01.01.2002 nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 DM - bis zum 31.12.2001 bzw. von 2.600 EUR - ab dem 01.01.2002 überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 6

Ausschüsse des Gemeinderates

- 1.) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen ständigen beratenden Sozialausschuss.
- 2.) Der Sozialausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates. Der Vorsitz wird durch ein Mitglied des Gemeinderates ausgeübt.

§ 7

Die Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- 1.) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die ordentliche, öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- 2.) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- 3.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- 4.) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Ziff. 1-4 GO LSA in Betracht.

**IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER**

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

**V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Nahrstedt werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht. Auf die veröffentlichten Satzungen und Verordnungen wird durch Aushang in dem in Abs. 2 benannten Schaukasten hingewiesen.
- 2.) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Nahrstedt, die nicht im Punkt 1 benannt sind, als Aushänge in folgend benanntem Schaukasten:

Nahrstedt - Dorfstraße neben Friedhofseingang

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- 3.) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchetal“, Moltkestraße 42, 39576 Stendal, zu den Dienstzeiten vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Punkt 2 benannten Schaukasten sowie für die unter Punkt 1 Satz 1 genannten Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 4.) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt in dem unter Punkt 2 benannten Schaukasten.

**VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nahrstedt vom 16. Mai 1995 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 07. Mai 1996 außer Kraft.

Nahrstedt, 06. November 2001


W. Jacob
Bürgermeister



**Genehmigung der Hauptsatzung
der Gemeinde Nahrstedt**

Mit Schreiben vom 22.11.2001 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434), die Hauptsatzung der Gemeinde Nahrstedt vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 06.11.2001 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Nahrstedt.


Jörg Hellmuth



**Genehmigung
der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Gemeinde Buchholz**

Mit Schreiben vom 22.11.2001 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434), die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 24.10.2001 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz.


Jörg Hellmuth



**1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Uenglingen
über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich
tätige Bürger**

Aufgrund der §§ 6, 33 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.563), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S.439), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in seiner Sitzung am 20.11.2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderungen

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde beträgt 767,00 EUR / Monat. Ein Sitzungsgeld für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird nicht gezahlt.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 31,00 EUR und ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR. Anspruch auf Sitzungsgeld hat derjenige, der an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse teilnimmt.
- 2) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR gewährt.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

- 1) Der ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 47,00 EUR.
- 2) Der ehrenamtliche stellvertretende Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,00 EUR.
- 3) Der Maschinist erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,00 EUR.

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Ausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 8,00 EUR / Stunde gewährt.


Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Die Erstattungen für den Verdienstausschlag können nur auf Antrag erfolgen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Uenglingen, 20. November 2001


Hampe
Bürgermeister



Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2002

Die Verbandsversammlung hat am 18. Dezember 2001 folgenden Wirtschaftsplan 2002 beschlossen:

1. Erfolgsplan (§ 1 EigVO)

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag werden mit den sich ergebenden Verlusten wie folgt veranschlagt:

	<u>Trinkwasser</u>	<u>Abwasser</u>	<u>Gesamt</u>
	€	€	€
Aufwand	7.354.000	11.054.000	18.408.000
Ertrag	7.354.000	9.853.000	17.207.000
Verlust	0	1.201.000	1.201.000

2. Vermögensplan (§ 2 EigVO)

Der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) wird mit 15.345.000 € veranschlagt, davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 4.107.000 € und auf die Abwasserentsorgung 11.238.000 €. Finanzierungsmittel (Einnahmen) werden mit demselben Betrag veranschlagt.

3. Verbandsumlage

Es wird eine Verbandsumlage von 20,45 €/Einwohner für das Jahr 2002 festgesetzt.

4. Kassenkredite (Artikel 2 EigBG, § 110 GO LSA i.V.m. § 102 GO LSA)

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

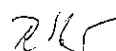
Osterburg, den 19.12.2001


Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender

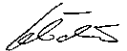
Der vorstehende Wirtschaftsplan 2002 für das Wirtschaftsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß §§ 13 Abs. 2 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz, Abschnitt 2, vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 und der Eigenbetriebsverordnung, Abschnitt 1 vom 20.08.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2000 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA in der zuletzt gültigen Fassung, wurde der von der Mitgliederversammlung am 18.12.2001 beschlossene Wirtschaftsplan 2002 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2002 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Wirtschaftsplan 2002 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 28.01.2002 bis 11.02.2002 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 19.12.2001


Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender




Schröder
Geschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg

Satzung über die Festlegung des Umlagesatzes des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Aufgrund des § 13 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg am 18.12.2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Umlagesatz

Zur Deckung seines Finanzbedarfes erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage in Höhe von 20,45 € pro Einwohner.

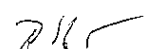
§ 2 Geltungsdauer

Der Umlagesatz gilt für das Wirtschaftsjahr 2002.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Osterburg, den 19.12.2001


Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender




Schröder
Geschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 14. November 2001 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2000, die Behandlung des Verlustes und über die Entlastung des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung

Die Verbandsversammlung hat am 14. November 2001 den Jahresabschluss 2000 festgestellt. Es wurde der Beschluss gefasst, die Fehlbeträge des Jahres 2000 im Jahre 2001 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Wasserverbandes Stendal-Osterburg - Geschäftsbereich Abwasserbeseitigung -

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass das von der MAWAG zu übernehmende Vermögen sowie die zu übernehmenden Schulden wegen der noch ausstehenden Liquidationsschlussrechnung der MAWAG noch nicht abschließend feststehen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Höhe des Jahresverlustes (TDM 12.167) und wegen des ausgabewirksamen Verlustanteils in Höhe von TDM 6.825 Anlass zu ernsthafter Besorgnis.

In Übereinstimmung mit den Aussagen im Lagebericht weisen wir darauf hin, dass der Zweckverband, um seine Aufgaben erledigen zu können, unter Berücksichtigung zumutbarer Entgelte seiner Nutzer und vertretbarer Umlagen seiner Verbandsmitglieder in Zukunft nachhaltig auf Zuwendungen des Landes angewiesen sein wird.

Schwerin, 21. Mai 2001

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Batz gez. Bottner
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

**Wasserverband Stendal-Osterburg
- Geschäftsbereich Wasserversorgung -**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass das von der MAWAG zu übernehmende Vermögen sowie die zu übernehmenden Schulden wegen der noch ausstehenden Liquidationsschlussrechnung der MAWAG noch nicht abschließend feststehen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Höhe des Jahresverlustes weiterhin Anlass zu ernsthafter Besorgnis. Um seine Aufgaben erledigen zu können, wird der Zweckverband unter Berücksichtigung zumutbarer Entgelte seiner Nutzer und vertretbarer Umlagen seiner Verbandsmitglieder in Zukunft nachhaltig auf Unterstützung des Landes angewiesen sein.

Schwerin, 21. Mai 2001


Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Batz gez. Bottner
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer

Die Entlastung des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung erfolgte mehrheitlich.

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2000 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28.01.2002 bis 11.02.2002 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bühlgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 19.12.2001


Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender




Wasserverband Stendal-Osterburg
Amtliche Bekanntmachung
des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Entgelte Abwasser
gültig ab 01.01.2002

Arbeitspreis Volleinleiter	3,54 €/m ³
Grundpreis je Anschluss	123,08 €/a
Arbeitspreis Teileinleiter	2,09 €/m ³
Grundpreis	115,78 €/a
Fäkalschlamm Entsorgung	
Sammelgruben	10,41 €/m ³
Kleinkläranlagen	21,90 €/m ³

Osterburg, den 19.12.2001


Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender



Wasserverband Stendal-Osterburg
Amtliche Bekanntmachung
des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss
gültig ab 01.01.2002

Die im Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss enthaltene Anschlusslänge erhöht sich von 5 m auf 10 m.

Osterburg, den 19.12.2001


Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender



Preisregelung Trinkwasser

Der Wasserverband Stendal-Osterburg gibt hiermit die Bruttoentgelte für umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen gültig ab 01.01.2002 bekannt.

1. Baukostenzuschuss

Gruppe A: bis 600 m² Grundstücksfläche

	Nettobetrag	16 % MwSt.	Bruttobetrag
	€	€	€
1-geschossig	485,73	77,72	563,45
2-geschossig	971,45	155,43	1.126,88
3-geschossig	1.457,18	233,15	1.690,33
4-geschossig	1.942,91	310,87	2.253,78
je weiteres Geschoss	+ 485,73	77,72	563,45

Gruppe B: 600-1200 m² Grundstücksfläche

1-geschossig	920,33	147,25	1.067,58
2-geschossig	1.840,65	294,50	2.135,15
3-geschossig	2.760,98	441,76	3.202,74
4-geschossig	3.681,30	589,01	4.270,31
je weiteres Geschoss	+ 920,33	147,25	1.067,58

Gruppe C: 1200-1800 m² Grundstücksfläche

1-geschossig	1.278,23	204,53	1.482,76
2-geschossig	2.249,68	359,95	2.609,63
3-geschossig	3.221,14	515,38	3.736,52
4-geschossig	4.192,59	670,81	4.863,40
je weiteres Geschoss	+1.278,23	204,52	1.482,75

2. Hausanschlußkosten

1) Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 mm werden nach Aufwand in Form eines Grund- und Meterpreises pauschaliert berechnet.

Der Grundpreis beinhaltet 10 m Anschlusslänge inkl. Wasserzähleranlage, Mauerdurchführung und Anbohrgarnitur. Es wird davon ausgegangen, dass die Versorgungsleitung als in der Straßenmitte verlaufend gilt.

* Der Grundpreis beträgt	Netto:	1.380,49 €
	+ 16% MwSt.	220,88 €
	Bruttobetrag:	1.601,37 €

* Bei einer Anschlusslänge von mehr als 10 m wird die Restlänge nach einem

Meterpreis:	Netto:	30,68 €
	+ 16% MwSt.	4,91 €
	Bruttobetrag:	35,59 €

berechnet.

2) Für Anschlüsse, die größer als DN 50 mm, und bei Veränderungen eines Anschlusses werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3) Die Pflicht der Kostenersatzung entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

4) Innerhalb seines Grundstückes kann der Kunde Eigenleistungen erbringen, ausgenommen hiervon sind Rohrverlegung und Installationsarbeiten. Die Eigenleistung wird mit:

	Netto:	7,67 €
	16 % MwSt.	1,23 €
	Bruttobetrag:	8,90 €

je lfd. Meter Rohrgraben vergütet.

3. Benutzungsentgelt

	Nettoentgelt €	Umsatzsteuer %	Umsatzsteuer €	Bruttoentgelt €
Arbeitspreis je m ³	1,79	7	0,13	1,92
*Grundpreis: bis 1''	116,57	7	8,16	124,73
* bis 1 1/2''	160,03	7	11,20	171,23
* bis 2''	465,28	7	32,57	497,85
* bis DN 80	1.163,19	7	81,42	1.244,61
* bis DN 100	2.326,38	7	162,85	2.489,23
* bis DN 150	4.652,76	7	325,69	4.978,45
Verleih von Standrohr				
Verbrauchspreis	1,79	7	0,13	1,92
Preis/Tag	2,56	7	0,18	2,74
Mindestpreis jedoch	15,34	7	1,07	16,41

- Der Grundpreis ist neben dem Verbrauchspreis zu entrichten. Wird der Anschluss im Laufe des Jahres hergestellt, so beträgt der Grundpreis für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresgrundpreises.

- Der Verbrauchspreis für Bauwasser kann pauschal erhoben werden und beträgt dann 95,74 € einschl. 7 % MwSt. jährlich. Für jeden angefangenen Monat der Bauwasserentnahme wird 1/12 der Jahrespauschale als Bauwasserversorgungspreis berechnet.


- Der Sicherheitsbetrag von 255,65 € wird erhoben.

- Für die Vorhaltung von Einrichtungen des Feuererschutzes (Hydranten usw.) wird von den Mitgliedsgemeinden ein jährlicher Bereitstellungspreis von

Netto:	12,78 €/Hydrant
+ 7 % MwSt.	0,89 €
Bruttobetrag:	13,67 €

erhoben.

Osterburg, den 19.12.2001


Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender



Preisregelung Abwasser

Der Wasserverband Stendal-Osterburg gibt hiermit die Bruttoentgelte für Lieferungen und Leistungen gültig ab 01.01.2002 bekannt.

1. Baukostenzuschuss

1.1 Der Baukostenzuschuß beträgt gemäß Ziffer 3 der AEB-A:

Gruppe A: bis 600 qm Grundstücksfläche

1-geschossig	1.124,84 €
2-geschossig	2.249,68 €
3-geschossig	3.374,53 €
4-geschossig	4.499,37 €
je weiteres Geschoß	+1.124,84 €

Gruppe B: 600-1200 qm Grundstücksfläche

1-geschossig	2.045,17 €
2-geschossig	4.090,34 €
3-geschossig	6.135,50 €
4-geschossig	8.180,67 €
je weiteres Geschoß	+2.045,17 €

Gruppe C: 1200-1800 m² Grundstücksfläche

1-geschossig	3.067,75 €
2-geschossig	5.112,92 €
3-geschossig	7.158,09 €
4-geschossig	9.203,25 €
je weiteres Geschoß	+2.045,17 €

Grundstücksflächen größer 1.800 m², je weitere 600 m² wird die Berechnung nach Gruppe A in Ansatz gebracht. Bei 1.800 m² erfolgt jedoch eine Kappung, wenn die Flächen > 1.800 m² nicht bebaut sind.

2. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt berechnet sich auf der Grundlage von Ziffer 15 AEB-A.

Der Arbeitspreis beträgt für Volleinleiter	3,54 €/m ³
Frischwasser	
Grundpreis beträgt je Grundstücksanschluß	123,08 €/a

Der Arbeitspreis beträgt für Teileinleiter	2,09 €/m ³
Frischwasser.	
Grundpreis beträgt je Grundstücksanschluß	115,78 €/a

3. Fäkalschlamm Entsorgung/Sammelgruben

10,41 €/m³

Fäkalschlamm Entsorgung/Kleinkläranlagen

21,90 €/m³

4. Hausanschlußkosten

1) Die Kosten für die Herstellung eines Abwasseranschlusses bis DN 150 mm werden pauschaliert berechnet.

Der Meterpreis zwischen Hauptkanal und dem Hausanschlußschacht beträgt 102,26 €. Der Anschlußschacht wird mit 511,29 € berechnet.

Es wird davon ausgegangen, daß der Hauptkanal als in der Straßenmitte verlaufend gilt.

2) Für Abwasserhausanschlüsse größer als DN 150 und bei Veränderungen eines Anschlusses werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3) Die Berechnung erfolgt zuzüglich der z.Zt. gültigen Mehrwertsteuer.

Osterburg, den 19.12.2001

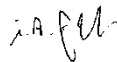

Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender



Stadwerke Stendal

Korrektur
zur Bekanntmachung im Amtsblatt

Der Arbeitspreis für Trinkwasser gemäß der Preisregelung der Satzung für die Trinkwasserversorgung der Stadt Stendal beträgt netto ab dem 01. Januar 2002 je m³ = 1,51 Euro (bzw. brutto einschl. 7% MwSt. = 1,61 Euro). Vorhergehende Regelungen für den Arbeitspreis je m³ Trinkwasser treten damit außer Kraft.



**Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39 576 Stendal**

Stendal, den 14.01.2002

Telefon 03931 / 570 000

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen *Boock, Flur 1 - 5; Dequede, Flur 1 - 7; Hüselitz, Flur 1 - 8; Jerchel, Flur 1 - 4; Klietz, Flur 7; Neuermark-Lübars, Flur 4, 6 - 8; Rossau, Flur 1 - 10, und Schönhausen, Flur 5 - 20, 22 - 23*, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters erneuert.

Das Katasteramt Stendal hat zur Verbesserung der Übersichtlichkeit eine geschlossene Neuzeichnung der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 1000 angefertigt und in ihr die Gebäude-darstellung aktualisiert und die Darstellung in der Liegenschaftskarte 1: 1000 geometrisch optimiert.

Die Gebiete sind in den beigefügten Übersichtskarten gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 01. Februar 2002 bis 28. Februar 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 411) während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal, einzulegen.

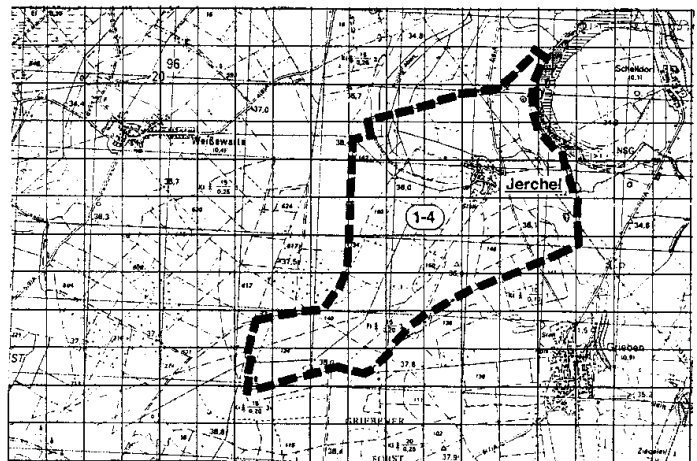
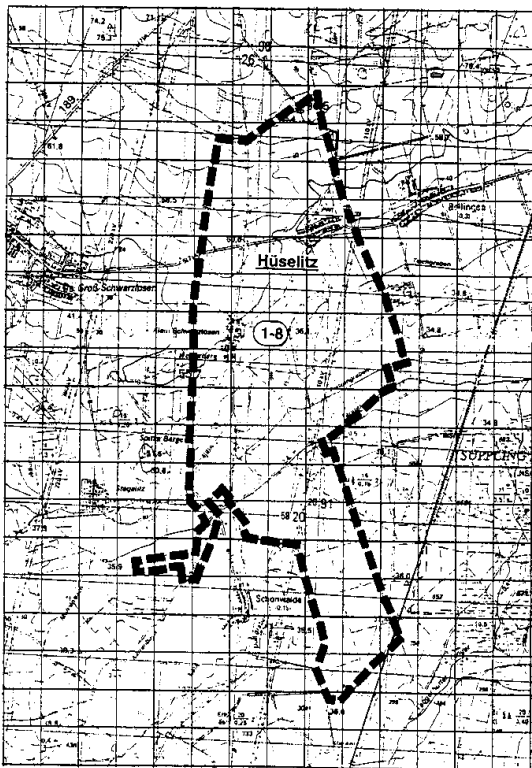
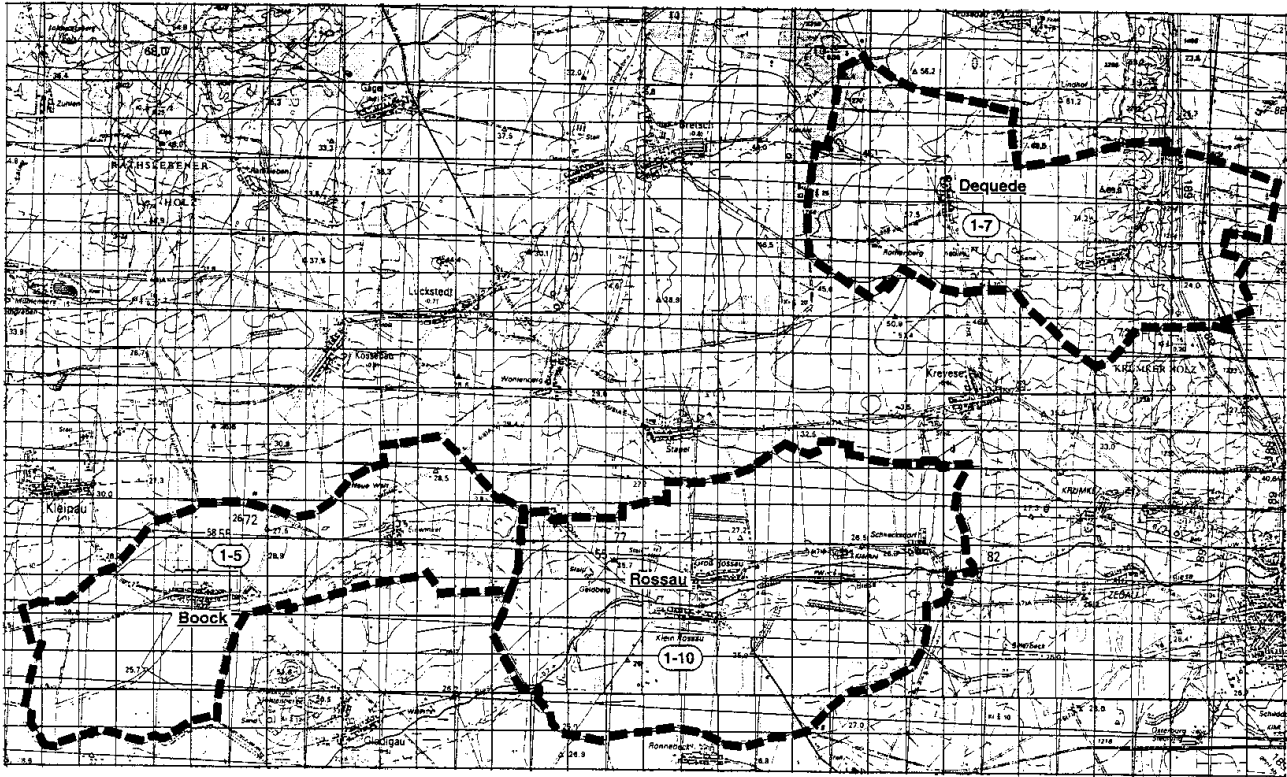
Im Auftrag


Klaus Schikora

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Boock; Dequede; Hüselitz; Jerchel; Rossau

----- Offenlegungsgebiete



Katasteramt; 39576 Stendal; Scharnhorststr. 89

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Klietz; Neuermark-Lübars; Schönhausen - - - - - Offenlegungsgebiete



Katasteramt; 39576 Stendal;
Scharnhorststr. 89

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31